

1.2 Landschaftsschutzgebiete nach § 21 Landschaftsgesetz

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter der Ziffer 1.2 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ..."

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.2 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 54 festgesetzt.

Die Bezeichnungen der Gemarkungen, Fluren und Flurstücke sind dem im Anhang befindlichen Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nach § 21 Landschaftsgesetz werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A. Verbote:

- I. In den Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verbote zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen erfolgen gemäß § 34 (2) Landschaftsgesetz.

Es ist untersagt:

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen
- 2) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen
- 3) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen
- 4) Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie Stellplätze für Wohnwagen und Kfz bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern

Dazu zählen u.a.:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- Dauercamping- und Dauerzeltplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten
- künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine bauliche Anlagen sind, ist gemäß BauO NW deren Errichtung oder Anbringen nur in begrenztem Umfang zulässig.

Dazu zählen u.a.:

- Wohnmobilität, Wohncontainer oder Mobilheime.

- | | |
|---|---|
| 5) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländemodellierungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen | Dazu zählt u.a.: |
| | - das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen. |
| 6) oberirdische und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern, sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern | Dazu zählen u.a.: |
| | - Frei- und Rohrleitungen, Erdkabel. |
| 7) auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege-, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen | Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen. |
| | Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. |
| 8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen oder gekennzeichneten Straße und Wege zu reiten | |
| 9) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. |
| | Es wird jedoch auch die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen. |
| | Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. |
| | Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. |
| 10) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben. | |
| 11) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 12) Klärschlamm auszubringen sowie Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, wegzuerwerfen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen | Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial und Schutt. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern. Bei Foliensilos und Feldmieten sind Basisabdichtungen und Gär-saftauffanggruben anzulegen. |
| 13) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. | Hierzu zählen:

Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes. |

- | | |
|--|---|
| 14) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | <p>Eine Beunruhigung kann z.B. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmen - Ausuchen und Nachstellen - Fotografieren und Filmen - freilaufende Hunde. |
| 15) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | |
| 16) Wildfutterstellen einzurichten sowie in oder an Gewässern Fütterungen vorzunehmen | |
| 17) zu lagern oder Feuer zu machen | Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten. |
| 18) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle oder Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 19) Anpflanzungen mit nicht standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzunehmen | |
| 20) Grünland umzuwandeln oder umzubereiten | <p>Das Verbot beinhaltet auch den Umbruch des Grünlandes zum Zwecke des Futtergrasanbaus.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Grünlandstandorte ergibt sich aus der Karte "Nutzungseignungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Duisburg"</p> <p>(vergleiche Ziffer 4.9 lfd. Nr. 1 - 42)</p> <p>Das Verbot kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Von dem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden.</p> |
| 21) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. | |

B. Gebote:

keine

C. Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete durch spezielle Verbote und Gebote eingeschränkt wird:

1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang

soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit durch die Nutzungsberechtigten
- die Errichtung offener Melkstände, Selbsttränken und offener Schutzhütten für das Weidevieh
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Kultur- und Weidezäunen
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen
- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Kompost und Dünger
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus soweit keine Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde
- der Erhalt und die Unterhaltung genehmigter Entwässerungsanlagen
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus

Die Verbote 1, 5, 9, 11, 12, 13 und 19 gelten im übrigen uneingeschränkt

3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- die Errichtung von Wildfütterungen in Notzeiten, Jagdhochsitzen und offenen Ansitzleitern
- die Anlage von Wildäckern
- das Aussetzen von Wild im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossener oder verletzten Wildes

die Verbote 14, 15 und 16 gelten im übrigen uneingeschränkt

Die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen und die Anlage von Wildäckern soll auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation unterbleiben.

- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich
- des Befahrens von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten

Die Verbote 9, 14, 15 und 16 gelten im übrigen uneingeschränkt

- 5) Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen
- 6) die ordnungsgemäße und sachgerechte Nutzung und Pflege von Baumbeständen außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. mit der Maßgabe, daß deren Fortbestehen nicht gefährdet wird
- 7) das Sammeln von Pilzen, Beeren, Blüten und Samen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch, soweit die Pflanzen nicht dem besonderen Artenschutz unterstehen
- 8) die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen
- 9) die Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Nutzungsberechtigten
- 10) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen für:
 - Gewässer I. Ordnung
 - alle anderen Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung
 - die Durchführung von Rettungseinsätzen

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser des Rheins und der Ruhr.

D. Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, u. a. dem Verbot 20 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.